

# RS OGH 1994/8/29 1Ob8/94 (1Ob9/94)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1994

## Norm

ZPO §141

ZPO §528 C4

## Rechtssatz

Wenn das Rekursgericht auf Grund der sachlichen Prüfung der Frage, ob die Erstreckung einer Tagsatzung auf unbestimmte Zeit ihrer Wirkung nach einer Unterbrechung gleichkommt, zum Ergebnis kommt, daß diese inhaltlich keine Unterbrechung des Verfahrens bedeutet und deshalb eine Anfechtung des erstgerichtlichen Beschlusses unzulässig sei, ist für diese inhaltliche Bestätigung eine weitere Anfechtung an den OGH nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/94  
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 8/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0036353

## Dokumentnummer

JJR\_19940829\_OGH0002\_0010OB00008\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)